



# Sozialgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

**S 27 VE 27/23**

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

gegen

B., , ,  
B-Straße, B-Stadt

– Beklagte –

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 2025 durch den Richter Heiß sowie die ehrenamtlichen Richter Schultze und Bruns-Syassen für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines höheren Grades der Schädigung (GdS) aufgrund eines geltend gemachten Impfschadens.

Die Klägerin ist am J. 1971 geboren und arbeitet als medizinische Fachangestellte. Sie erhielt am 23. März 2021 eine Schutzimpfung gegen Covid-19 mit dem Impfstoff AstraZeneca, am 15. Juni 2021 mit dem Impfstoff COMIRNATY und am 3. Dezember 2021 mit dem Impfstoff Vaccine Moderna (Spikevax). Am gleichen Tag der letzten Impfung, kam es an der Einstichstelle zu einer toxischen lokalen Reaktion (einem Ekzem), und die Klägerin stellte sich noch am selben Abend im Helios Klinikum K. vor, wo eine Bläschenbildung und eine Rötung am Oberarm festgestellt wurde. Eine Dyspnoe, thorakale Schmerzen, Fieber und neurologische Defizite wurden verneint und die Vitalzeichen seien in der Notaufnahme stabil gewesen. Ferner lägen keine sensomotorischen Defizite vor. Die Klägerin wurde, zur Kontrolle eines erhöhten Blutdruckes, stationär aufgenommen und am Tag darauf entlassen. Im Verlauf sei ambulant eine sterile Punktion der Blasen am Oberarm sowie eine Lokaltherapie mittels Triamcinolon/Triclosan erfolgt. Es wurde eine lokale Kühlung des Oberarms angeraten. Am 22. Dezember 2021 stellte sich die Klägerin in der dermatologischen Ambulanz des Klinikums L. vor, welche bei ihr am linken Oberarm – der Einstichstelle – einen 7x7 cm großen Areal bizarr konfigurierte, teils hell-erythematöse Hyperpigmentierung feststellte. Es wurde eine Lokaltherapie mittels Dermatrix Ultra Gel im Bereich des linken Oberarmes verordnet. Am gleichen Tag stellte die Klägerin einen Antrag auf Beschädigtenversorgung bzw. Feststellung eines Impfschadens bei dem Beklagten. Als Gesundheitsstörungen gab sie Verbrennungen Grad 2b, Beweglichkeitseinschränkungen des betroffenen linken Armes und Schmerzen an. Bei ihr lägen weiterhin Brandverletzungen, Vernarbungen, Sensibilitätsstörungen, Schmerzen und Bewegungseinschränkungen vor. Dem Antrag beigefügt waren zwischen dem 3. Dezember und 17. Dezember 2021 aufgenommene Fotografien ihres linken Oberarmes. Im Zuge des Verfahrens gab die Klägerin ab Februar 2022 zudem vermehrte Konzentrationsschwierigkeiten, extreme Tages Müdigkeit, Erschöpfung bei kleinster Anstrengung, Konditionsabfall, erhöhte Blutdruckwerte und eine anhaltende Bewegungseinschränkung des linken Armes an. Der Beklagte holte einen Befundbericht der behandelnden Hausärztin D. ein, welche im August 2022 angab, dass die Haut nunmehr verheilt, aber stark vernarbt sei. Zudem sei die Beweglichkeit des Armes stark eingeschränkt. Ein Heben nur bis Schulterhöhe und Gewichte bis 5 kg nur unter Schmerzen anhebbar. Mit Bescheid vom 26. Januar 2023 stellte der Beklagte bei der Klägerin einen GdS von 10 unter Bezugnahme auf folgende Schädigungsfolge fest:

„Vernarbungsstadium im Bereich des linken lateralen Oberarmes nach Urtikaria“

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und führte aus, dass die übrigen Leiden, insbesondere die motorischen Einschränkungen des linken Armes, nicht gewürdigt wurden. Der Beklagte beauftragte hierauf Dr. med. M. mit der Prüfung, ob eine orthopädische Ursache bezüglich der beschriebenen Einschränkungen festgestellt werden könne, ferner ob Gelenkveränderungen und muskuläre oder sensorische Einschränkungen vorlägen. Im Rahmen einer ambulanten Untersuchung der Klägerin am 8. Mai 2023 stellte der Sachverständige mittels Sonografie eine regelrechte Darstellung der erfassten knöchernen Anteile des Schultergelenkes und der Weichteile und kein Hinweis auf entzündliche Vorgänge oder sonstige Pathologien fest. Im Rahmen einer neurologischen Untersuchung stellte der Sachverständige unter anderem einen auslösbaren seitengleichen Reflexstatus der oberen Extremitäten beidseits fest. Der Kernmuskel der oberen Extremitäten werden rechts mit einem Kraftgrad von 5/5 regelrecht innerviert, links leicht abgeschwächt mit 4+/5. Der Sachverständige diagnostiziert eine Funktionseinschränkung der linken Schulter, jedoch bei unklarer Genese. Ein MRT-Befund zeige eine regelrechte Darstellung des Schultergelenkes. Im gesamten Weichteilbereich findet sich kein Hinweis auf etwaige Pathologien. Mit Bescheid vom 26. Juni 2023 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die von der Klägerin geltend gemachten Funktionseinschränkungen sein aus Sicht des Beklagten nicht erklärbar mit der Impfung bzw. mit der Impfreaktion (toxische Hautreaktion) in Einklang zu bringen.

Am 19. Juli 2023 hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht Oldenburg erhoben.

Das Gericht hat zur weiteren medizinischen Sachaufklärung einen Befundbericht der behandelnden Ärztin D. vom 25. Oktober 2023 eingeholt. Ferner hat das Gericht Beweis erhoben durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens durch den Sachverständigen Facharzt für Neurologie Prof. Dr. med. C.. Mit neurologischen Gutachten vom 4. November 2024 stellte der Gutachter auf neurologischem Gebiet keine Gesundheitsstörungen fest. Ein Zusammenhang zwischen der Schutzimpfung am 3. Dezember 2021 und den geltend gemachten Leiden der Klägerin sei nicht nachgewiesen

Die Klägerin trägt vor, dass ihre Beschwerden erst nach der Verabreichung der Impfung entstanden seien. Die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. C. sein unsauber, ferner sein die Auswirkungen des Covid-Impfstoffes bis heute wissenschaftlich nicht ausreichend begründet worden. Sie leide nach wie vor an den Folgen der Impfung.

**Die Klägerin beantragt,**

**den Beklagten zu verpflichten, bei ihr einen höheren Grad der Schädigung festzustellen und den Bescheid des Beklagten vom 26. Januar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2023 abzuändern, insoweit er diesem Begehren entgegensteht.**

**Der Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte verweist auf die bisherigen Ausführungen sowie auf das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Prozessakte und die Verfahrensakte des Beklagten verwiesen, welche dem Gericht bei der Entscheidungsfindung vorlagen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet und hat keinen Erfolg.

Der Bescheid des Beklagten vom 26. Januar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten.

Streitgegenstand des Verfahrens sind die von der Klägerin geltend gemachten, weiteren Einschränkungen, welche nicht bereits mit dem Bescheid vom 26. Januar 2023 durch den Beklagten anerkannt wurden. Gemäß § 141 Satz 1 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) erhalten Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 geschädigt worden sind, Leistungen nach dem SGB XIV, wenn die Voraussetzungen nach § 60 Infektionsschutzgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (IfSG a. F.) erfüllt waren. Da die hier in Rede stehende Impfung als potenziell schädigendes Ereignis am 3. Dezember 2021 und somit vor dem 31. Dezember 2023 erfolgte, beurteilt sich die Frage einer Entschädigung hierfür tatbestandlich weiterhin nach den in § 60 IfSG a. F. normierten Voraussetzungen.

Nach § 60 Abs. 1 S: 1 IfSG a. F. erhält, wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die (Nr. 1.) von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde, die (Nr. 1a.) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgenommen wurde, die (Nr. 2.) auf Grund dieses Gesetzes angeordnet wurde, die (Nr. 3.) gesetzlich vorgeschrieben war oder die (Nr. 4.) auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, nach der Schutzimpfung wegen des Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 IfSG a. F: oder in dessen entsprechender Anwendung bei einer anderen Maßnahme wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in der

bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (BVG a. F.), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Ab dem 1. Januar 2024 ist das BVG a. F. gänzlich außer Kraft getreten. Die Leistungsgewährung richtet sich nunmehr nach den §§ 25 ff. des SGB XIV. Die Klägerin hat am 3. Dezember 2021 eine Schutzimpfung nach § 60 Abs.1 S.1 Nr. 1a IfSG erhalten.

Nach § 2 Nr. 11 IfSG a. F. ist ein Impfschaden die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß aller Impfreaktionen hinausgehenden gesundheitlichen Schädigungen durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpften Personen geschädigt wurde.

Die Anerkennung als Impfschaden setzt nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine dreigliedrige Kausalkette voraus (vgl. etwa Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 25. März 2004 - B 9 VS 1/02 R; BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 - B 9 V 3/13 R): Ein schädigender Vorgang in Form einer "Schutzimpfung oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe", der die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG a. F. erfüllt (1. Glied), muss zu einer "gesundheitlichen Schädigung" (2. Glied), also einem Primärschaden in Form einer Impfkomplication geführt haben, die wiederum den "Impfschaden", d.h. die dauerhafte gesundheitliche Schädigung, also den Folgeschaden (3. Glied) bedingt.

Diese drei Glieder der Kausalkette müssen im Vollbeweis, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nachgewiesen sein (ständige Rspr., vgl. BSG, Urteile vom 15. Dezember 1999 - B 9 VS 2/98 R - und vom 7. April 2011 - B 9 VJ 1/10 R, BSG, Beschluss vom 2. Februar 2024 – B 9 V 10/23 B). Für diesen Beweisgrad ist es zwar nicht notwendig, dass die erforderlichen Tatsachen mit absoluter Gewissheit feststehen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist jedoch ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, dass bei Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens mehr Umstände für als gegen die Kausalität sprechen. Die bloße theoretische oder abstrakte Möglichkeit reicht nicht aus (BSG, Urteil vom 19. März 1986 – 9a RVi 2/84 –, Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Juni 2025 – L 6 VE 1042/24 –).

Maßstab dafür ist die im Sozialen Entschädigungsrecht allgemein geltende Kausalitätstheorie von der wesentlichen Bedingung. Danach ist aus der Fülle aller Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne diejenige Ursache rechtlich erheblich, die bei wertender Betrachtung wegen ihrer besonderen Beziehung zu dem Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Als wesentlich sind diejenigen Ursachen anzusehen, die unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes zu dem Erfolg in besonders enger Beziehung stehen, wobei Alleinursächlichkeit nicht erforderlich ist (BSG, Urteil 7. April 2011 – B 9 VJ 1/10 R –). Dabei sind alle medizinischen Fragen, insbesondere zur Kausalität von Gesundheitsstörungen, auf der Grundlage des im Entscheidungszeitpunkt neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu beantworten (ebenda).

Ausgehend von diesen Maßstäben hat die Klägerin keinen - über die von dem Beklagten bereits mit Bescheid vom 26. Januar 2023 anerkannte Schädigungsfolge – Anspruch auf eine Feststellung der von ihr geltend gemachten weiteren Leiden und Einschränkungen als Impfschaden.

Zunächst ist festzustellen, dass die von der Klägerin geltend gemachten Bewegungseinschränkungen und die Kraftminderung im linken Oberarm, der Einstichstelle, keine bekannte Nebenwirkung des Impfstoffes Moderna Spikevax darstellt. Ausweislich der Produktinformationen der European Medicines Agency (Europäische Arzneimittel-Agentur) sind für den Impfstoff Spikevax folgende Nebenwirkungen bei der Verabreichung an Erwachsenen aufgeführt: Schmerzen an der Injektionsstelle (92 %), Ermüdung (70 %), Kopfschmerzen (64,7 %), Myalgie (61,5 %), Arthralgie (46,4 %), Schüttelfrost (45,4 %), Übelkeit/Erbrechen (23 %), Schwellung/Schmerzempfindlichkeit der axillären Lymphknoten (19,8 %), Fieber (15,5 %), Schwellung an der Injektionsstelle (14,7 %) und Rötung (10 %) ( [https://www.ema.europa.eu/de/documents/product-information/spikevax-epar-product-information\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/de/documents/product-information/spikevax-epar-product-information_de.pdf) , zuletzt abgerufen am 10. Juli 2025). Die Nebenwirkungen bildeten sich innerhalb weniger Tage zurück und stellen somit eine übliche Impfreaktion dar.

Ein etwaiger neurologischen Schaden durch die Impfung ist nicht nachgewiesen. Das Gericht bezieht sich in auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. C., dessen Bewertung schlüssig und widerspruchsfrei ist und welche sich das Gericht zu eigen macht. Der Sachverständige hat nachvollziehbar und anhand des aktuellen Standes der Wissenschaft erläutert, dass für die von der Klägerin geltend gemachten Einschränkungen im linken Oberarm lediglich ein peripherer Nervenschaden in Betracht kommt. Für die geltend gemachten Beeinträchtigungen wie Konzentrationsschwäche, Tagesmüdigkeit und vorzeitige Ermüdbarkeit nur eine Störung der Hirnfunktion ursächlich sein könne.

Bezogen auf die Einschränkungen im linken Oberarm wird ein peripherer Nervenschaden durch die Injektion mittels Nadel nahezu ausgeschlossen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass dieser unmittelbar zu entsprechenden neurologischen Ausfällen führt und weder der Klägerin noch den Behandlern in der Helios Klinik K., in welcher sich die Klägerin noch am Tag der Impfung befand, verborgen geblieben wäre. In Betracht käme lediglich eine neuralgische Amyotrophie, welche durch den Sachverständigen jedoch im konkreten Fall der Klägerin ausgeschlossen wird. Ausweislich des aktuellen wissenschaftlichen Standes wird ein Zusammenhang zwar für wahrscheinlich gehalten, jedoch handelt es sich hierbei lediglich um eine theoretische Überlegung unter Bezugnahme auf eine enge-zeitliche Verbindung. Die mittlere Latenz zwischen Impfung und Krankheitsbeginn betrug knapp zwei Wochen. Die hierbei charakteristischen Merkmale wie akutes Auftreten von Schmerzen gefolgt von Lähmungen wurden von der Klägerin indes nicht geschildet. Ferner hätte ein solcher Schaden zu einer Muskelatrophie und

Reflexverlusten geführt, welche durch den Orthopäden Dr. N. im Rahmen der orthopädischen Begutachtung jedoch nicht festgestellt wurden.

Bezogen auf die übrigen, von der Klägerin geltend gemachten Einschränkungen wie Konzentrationsschwäche, Tagesmüdigkeit und schneller Erschöpfung bei geringer Tätigkeit fehlt es bereits an einem engen-zeitlichen Zusammenhang zwischen der Impfung am 3. Dezember 2021 und der Angabe, dass diese Auswirkungen im Februar 2022 auftraten, mithin etwa zwei Monate später. Es gibt zudem bei der Klägerin keinen Hinweis auf eine Störung der Hirnfunktion. Ferner gibt es nach aktuellem Stand der Wissenschaft keine ausreichende Evidenz für die Existenz eines sog. „Post-Vac-Syndroms, welches die von der Klägerin beschriebenen Symptome umfasst. Vielmehr stelle nach der Stellungnahme des Paul-Ehrlich-Instituts der Begriff „Post-Vac“ kein medizinisch definierter Begriff dar. Hierunter werden länger andauernde Beschwerden beschrieben, wie sie auch nach einer Erkrankung mit Covid-19 auftreten können, welche als „Long-Covid“ oder „Post-Covid“ beschrieben werden. Unter Verweis auf eine umfangreiche Publikation legt der Sachverständige überzeugend dar, dass es zum aktuellen Zeitpunkt keine wissenschaftlichen Belege für die Existenz eines „Post-Vac“ Syndroms gibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
  
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.



Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Heiß